Satzung

der Stadt Eckernförde

über die Gestaltung und Erhaltung der baulichen Anlagen und der privaten Freiflächen im Gebiet Broosbyer Koppel

Aufgrund des § 111 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 der Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein, des § 39 h Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 1. November 1982 und mit Genehmigung des Innenministers vom 22. Dezember 1982 folgende Satzung erlassen:

I <u>Anwendungsbereich</u>

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das in anliegendem Lageplan (Anlage 1) stark umrandete Gebiet der "Broosbyer Koppel". Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich umfasst die Bebauung beidseitig der Straßen Lorenz-von-Stein-Ring, Stolbergring, Karl-Samwer-Ring mit den Stichstraßen Asmus-Carstens-Hag, Carl-Loewe-Steg, Bürgermeister-Jahn-Weg, Theodor-Storm-Weg. Die südliche Grenze bildet der Windebyer Weg.
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen die Sonderbauten Fachhochschule und Sonderschule für geistig Behinderte. Diese Bereiche sind in anliegendem Lageplan durch Umrandung kenntlich gemacht.

II Gestaltung der Baukörper

§ 2 Dacheindeckung

- (1) Für die Dacheindeckung sind rote oder rotbraune Ton- oder Betondachpfannen als Hohl-, Hohlfalz- oder Doppel-S-Profil zu verwenden.
- (2) Ortgänge sind mit Ortgangformteilen im Material der Dachdeckung auszubilden.
- (3) Bei Reihenhauszeilen sind für alle Häuser gleiche Materialien, Formen und Farben zu verwenden.

§ 3 Dachformen

(1) Satteldächer sind mit flacher Dachneigung auszuführen, und zwar bei

1geschossigen Gebäuden 22° - 25°, 2geschossigen Gebäuden 25° - 30°.

- (2) Dachaufbauten sind nicht zugelassen. Ist eine Belichtung über die Dachfläche zwingend erforderlich, so sind Dachflächenfenster zu verwenden. Die Gesamtfläche der Lichtöffnungen eines Raumes darf dabei 1/8 seiner Grundfläche nicht überschreiten.
- (3) Dachflächenfenster sind nur an der der Straße bzw. Erschließungsfläche abgewandten Seite zulässig.
- (4) Dachflächenfenster müssen stehende Formate haben. Bei 2 oder mehreren Fenstern nebeneinander müssen mindestens 2 Pfannenreihen zwischen den Fenstern durchlaufen.
- (5) Flachdächer sind unzulässig.
- (6) Schornsteinköpfe sind in Sichtmauerwerk auszuführen.

§ 4

Außenwände

- (1) Die Sichtflächen der Außenwände sind als Sichtmauerwerk in gelben Ziegelsteinen auszuführen.
- (2) Zierschichten (z. B. Gesimse, Deckenstreifen, Fenstersohlbänke) können als Farbakzent in rot ausgeführt werden.
- (3) Untergeordnete Bauteile (z. B. Fensterstürze, Fensterbrüstungen, Deckenstreifen) können in Putz oder mit Holzverkleidung ausgeführt werden. Die Farbgebung ist auf das Mauerwerk abzustimmen. Als Farbtöne sind zugelassen:
 - weiß Remissionswert größer/gleich 80,
 - blau Remissionswert größer 20, kleiner 40,
 - braun Remissionswert größer 10, kleiner 20.
- (4) Vorgehängte Fassaden, Verkleidungen mit Platten oder Tafeln sind unzulässig. Verkleidungen aus Materialien mit mineralischer Oberfläche, deren optischer Eindruck dem Sichtmauerwerk entspricht, sind zulässig.
- (5) Verblendungen mit keramischen Platten und Spaltklinkern mit glatter, glänzender Oberfläche sind unzulässig.

§ 5

Fenster- und Türöffnungen

(1) Fenster-, Fenstertür- und Türöffnungen müssen in den Scheibenmaßen stehende Formate haben.

- (2) Die äußeren Sichtflächen der Fenster, Fenstertüren und Türen sind einschließlich Rahmen deckend zu streichen. Als Farbtöne sind zulässig:
 - weiß Remissionswert größer/gleich 80,

blau - Remissionswert größer 10, kleiner 20,

grün - Remissionswert größer 15, kleiner 20,

braun - Remissionswert größer 10, kleiner 20.

(3) Glasbausteine in Außenwänden sind nur zulässig bei großflächiger Verwendung als Gestaltungselement für Haustürelemente, Dielen und Treppenhäuser. Die Höhe der Einzelfläche muss mindestens 2,0 m betragen.

§ 6 Balkonbrüstungen

Brüstungsverkleidungen aus Kunststoffplatten mit gewellten Profilen sind unzulässig.

§ 7 An- und Erweiterungsbauten

- (1) Windfänge aus Metall und Glas mit flachem Dach sind bei Reihenhäusern zulässig, wenn sie
 - a) bei vorhandenem Vordach dessen Breite und Tiefe nicht überschreiten,
 - b) eine Breite von 2,0 m, eine Tiefe von 1,0 m nicht überschreiten und maximal 2,30 m von Oberkante Erdgeschossfußboden hoch sind.
- (2) Anbauten an der Eingangsseite von Reihenhäusern dürfen nicht breiter sein als 3/5 der Einzelhausbreite und maximal 3,0 m tief. Das Dach ist aus dem Hauptdach zu entwickeln.
- (3) Anbauten an der Rückseite von Reihenhäusern sind nur im Erdgeschoss zulässig, bei einer maximalen Breite von 4,50 m und bis zu einer Tiefe von 2,0 m.

(4) An Reihenendhäusern sind seitliche Erweiterungsbauten zulässig, wenn die Abstandsflächen nach §§ 7 und 8 LBO eingehalten werden, die Erweiterungsbauten mindestens 3,0 m breit und 6,0 m tief, aber nicht tiefer als das Hauptgebäude sind und das Dach aus dem Hauptdach entwickelt wird. Ausnahmen nach § 8 (10) LBO sind nicht zugelassen.

III Gestaltung der Außenanlagen

§ 8

Grundstückseinfriedigungen

- (1) Grundstückseinfriedungen sind als lebende Hecken mit einer Höhe bis zu 40 cm zulässig.
- (2) An Grundstücksgrenzen zum Windebyer Weg hin sind lebende Hecken bis zu 180 cm Höhe zulässig. Zum Schutz gegen Durchdringen kann in Verbindung mit der Hecke ein Maschendrahtzaun bis zu 100 cm Höhe gesetzt werden.

§ 9

Gärtnerische Anlagen

- (1) Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen. Die Befestigung von Flächen ist nur für die Zuwegung zum Hauseingang in maximal 2 m Breite und für die Zufahrt zur Garage als Fahrspuren von jeweils maximal 0,50 m Breite zulässig.
- (2) Gartenflächen hinter den Häusern sind bis zu einer Tiefe von 6,0 m Hauptbaukörper als Ziergärten anzulegen. Die darüber hinaus gehenden Flächen sind als Großgrünanlage mit Wiese, Solitärbäumen sowie Baum- und Buschgruppen parkartig zu gestalten.

§ 10

Sichtschutzwände an Terrassen

Bei Reihen- und Kettenhäusern sind Sichtschutzwände seitlich der Terrasse zulässig, wenn sie aus Holz, Sichtmauerwerk oder Glasbausteinen und nicht mehr als 2,50 m tief und 1,80 m hoch sind.

§ 11

Nebenanlagen

- (1) Nebenanlagen sind in Holzbauweise auszuführen. Verkleidungen in anderen Materialien sind unzulässig. Die äußeren Holzteile dürfen nur lasierende Anstriche erhalten.
- (2) Die Dächer der Nebenanlagen dürfen nicht mit Asbestzement, Kunststoff oder Metall eingedeckt werden.

§ 12

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und für jede Leistungseinheit (Praxis, Betrieb, Firma) nur eine Anlage zulässig. Werbeanlagen mehrerer Leistungseinheiten in einem Gebäude sind zu einer Gesamtfläche zusammenzufassen.
- (2) Werbeanlagen sind als Hinweisschilder auszubilden; sie dürfen maximal 0,25 m² groß sein.
- (3) Werbeanlagen sind flach und nicht höher als 2,0 m über Oberkante des angrenzenden Geländes an den den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Hausseiten anzubringen.
- (4) Werbeanlagen für Ladengeschäfte dürfen abweichend von Abs. 2 maximal 5 m² groß sein. Sie sind so anzubringen, dass ihre Oberkante nicht höher als 4,50 m über Oberkante des angrenzenden Geländes liegt.

IV <u>Erhaltung baulicher Anlagen</u>

§ 13

Erhaltung baulicher Anlagen

Die Genehmigung für den Abbruch baulicher Anlagen kann versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt und von städtebaulicher Bedeutung ist.

V <u>Schlussvorschriften</u>

§ 14

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eckernförde, den 28. Februar 1983

Stadt Eckernförde

(Schulz)

Bürgermeister

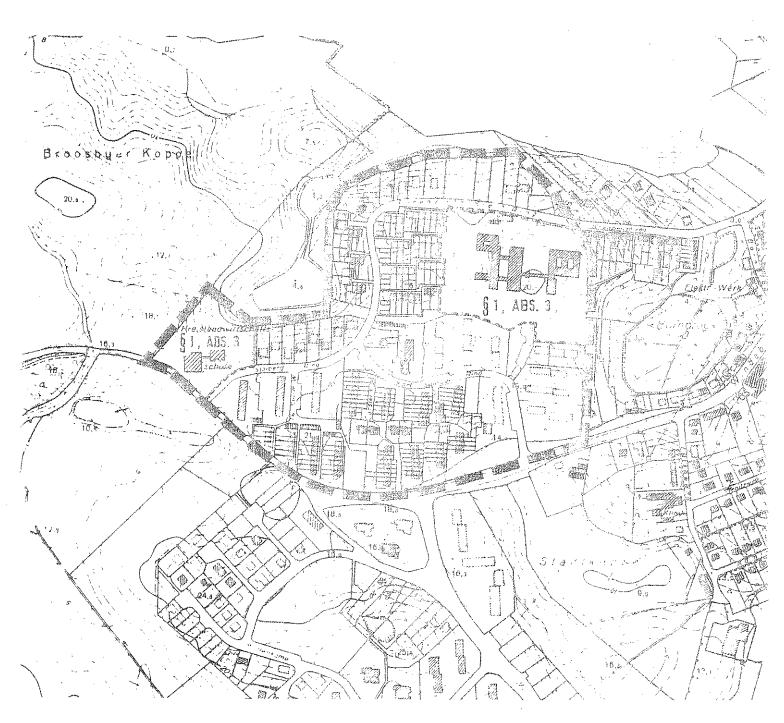
Die Genehmigung der Satzung gemäß § 111 Abs. 4 LBO wurde mit Erlass des Innenministers vom 22. Dezember 1982 – Az.: IV 830 b – 515.612 – 58.43 – erteilt.

TB 20 a),

01 - 06

ANLAGE 1

ZUR SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE FÜR DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND DER PRIVATEN FRENFLÄCHEN IM GEBIET "BROOSBYER KOPPEL"



LAGEPLAN M.1:5000

GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG
SONDERBAUTENBEREICHE

91 [1]

§1 []]